

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld und 40. FNP-Teiländerung



Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (Strichlinie Schwarz: Grenze Bebauungsplan Nr. 41; Strichlinie Magenta: Grenze 40. FNP-Teiländerung)

Quelle: Tim-Online 2.0 (2021): Online-Zugriff <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 27.08.2021

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

14.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	4
3	Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	5
4	Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	10
5	Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	13
6	Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	14
6.1	SÄUGETIERE	14
6.2	VÖGEL	17
6.3	AMPHIBIEN/ REPTILIEN	20
6.4	INSEKTEN, WEICHTIERE	20
7	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	20
8	Zusammenfassung	21
9	Quellenverzeichnis	24

Anhang

- I: GRAEVEDAL - Büro für Faunistik & Ökologie (2021): Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze Wissener Feld (Stand: 14.09.2021)**
- II: STERNA (2021): Brutvogelerfassung zur Bebauung einer Ackerfläche bei Weeze (Stand: 12.05.2021)**

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weeze plant, am südöstlichen Rand des Ortskerns auf einer ca. 10 ha großen Fläche ein neues Gewerbegebiet zu entwickeln, da mit den wenigen noch freien Gewerbeflächen die bestehende Nachfrage nicht befriedigt werden kann. Bei der Planfläche handelt es sich zu großen Teilen um Ackerflächen, die bisher dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen sind.

Mit dem Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld und der 40. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Weeze sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Bauvorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten. Die Grenze des Planungsraumes bildet hierbei der Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld, da er den Geltungsbereich der 40. FNP-Teiländerung beinhaltet und darüber hinaus im Nordwesten weitere Flächen umfasst (s. Abb. Deckblatt).

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen

Vogelarten. Für die praktische Durchführung des AFB hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne der oben zitierten Vorschriften. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag werden der UNB die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt.

3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Die geplanten Gewerbeflächen im Bereich des Flurstücks 123, Flur 7 in der Gemarkung Weeze weisen eine fast rechteckige Form auf, wobei die Fläche eine leichte Drehung in Nordwest – Südostrichtung aufweist (s. Abb. Deckblatt). Zur Vereinfachung der nachfolgenden Beschreibung wird jedoch auf die vier Hauptimmelsrichtungen verwiesen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Ortskernes von Weeze. Die Ortsumgebung von Weeze (L5 - Willy-Brandt-Ring) kennzeichnet die nördliche Grenze der geplanten Gewerbeentwicklung. Unmittelbar östlich grenzt – durch eine Baumreihe (stellenweise Allee) und einen Fuß-/ Radweg getrennt – die Bundesstraße 9 (B9) an die Vorhabenfläche an (s. Bild 1). Jenseits der B9 befinden sich die Gewerbegebiete „Herrlichkeitsfeld“ und „Herrlichkeitsfeld Süd“. Südlich wird das Plangebiet durch einen unbefestigten Stichweg begrenzt, der im Südosten als „Kevelaerer Straße“, im Südwesten als „Hegenerstraße“ benannt ist. An die Hegenerstraße schließen in südlicher Richtung weitere landwirtschaftliche Flächen an. Über den Stichweg „Kevelaerer Straße“ werden private Grundstücke mit einem Wohnhaus und einem leerstehenden Restaurant erschlossen, die südöstlich der Planfläche nahe der B9 liegen. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein unbefestigter Weg und westlich daran angrenzend die durch Feldgehölze vom Plangebiet getrennte Bahntrasse der Strecke Kleve-Krefeld der Deutschen Bahn (s. Bild 2), an die sich in westlicher Richtung weitere Ackerflächen anschließen. Den nördlichen/ nordöstlichen Bereich des Plangebietes nehmen vorhandene Verkehrsflächen der B9, des Willy-Brandt-Ringes (L5) und der Kevelaerer Straße ein. Nördlich

¹Rd.Erl. d. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ V. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

des Willy-Brandt-Ringes befinden sich zwei kleine Waldbereiche, an die sich in nördlicher Richtung der Siedlungsbereich des Weezer Ortskerns und das „Industriegebiet Ost“ anschließen.

Der Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41, wodurch der nur geringfügig kleinere Geltungsbereich der 40. FNP-Teiländerung mit eingeschlossen wird. Bei der Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse wurden entsprechend den Erläuterungen in den Kap. 6.1 und 6.2 darüber hinaus angrenzende Flächen als erweitertes Untersuchungsgebiet berücksichtigt.

Bild 1: Blick nach Nordosten auf die mit Bäumen gesäumte Bundesstraße 9 und dahinter liegenden gewerblichen Gebäuden (eigene Aufnahme 01.09.2021)



Bild 2: Blick nach Westen auf Feldgehölze entlang der dahinter liegenden Bahntrasse Kleve-Krefeld (eigene Aufnahme 01.09.2021)



Die Vegetationsstrukturen im Plangebiet selber werden hauptsächlich von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in einer Größe von ca. 10 ha bestimmt (s. Bild 3). Ausgeprägte Saumstrukturen fehlen. Lediglich am westlichen Rand der Ackerfläche befindet sich eine ca. 400 m² große Krautflur, die vermutlich vom Landwirt im Rahmen des sog. Greenings als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz angelegt wurde. Da diese Fläche jedoch nicht dauerhaft von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen ist, wird ihr keine besondere Bedeutung beigemessen.

Gehölzstrukturen sind lediglich randlich entlang der Verkehrswege vorhanden. Den nach Westen zur Überquerung der Bahnlinie hin ansteigenden Willy-Brandt-Ring säumt auf einer Länge von ca. 240 m an der südlichen Böschung ein Feldgehölzstreifen aus heimischen Gehölzarten. Im Norden sind weitere randliche Gehölzstreifen, ein kleinerer Waldbereich sowie ein Straßenbaum geringen Alters Bestandteil des Geltungsbereiches. Die B9 östlich der Planfläche wird von einer Baumreihe und Allee aus Berg-Ahorn gesäumt. Drei der Bäume im Kreuzungsbereich B9/Willy-Brandt-Ring befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Westlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Kleve-Krefeld. Die Bahnlinie weist beidseitige Feldgehölzbestände auf, die auf Höhe des Plangebietes insbesondere von Eichen mittleren Alters geprägt sind.

Bild 3: Blick von der südlich gelegenen Hegenerstraße/ Kevelaerer Straße in Richtung Nordwesten über die zukünftig als Gewerbegebiet festgesetzte Ackerfläche mit randlichen Gehölzbeständen (eigene Aufnahme 01.09.2021)



Bild 4: Blick auf den Feldgehölzstreifen an der südlichen Böschung des Willy-Brandt-Ringes
(eigene Aufnahme 01.09.2021)



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld – beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes und die Anpassung der verkehrlichen Situation zu schaffen. Der vorliegende Bebauungsplan umfasst insgesamt einen Geltungsbereich von ca. 11,2 ha, von denen etwa 10 ha für das „Gewerbegebiet“ (GE) ausgewiesen werden sollen. Entsprechend den Festsetzungen wird die überbaubare Grundfläche für das gesamte Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Somit ist von einer 80-prozentigen Bebauung bzw. Versiegelung der Gewerbeflächen auszugehen. Die Bebauung ist nach den Festsetzungen im Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld – mit einer gestaffelten Höhenentwicklung möglich. Die maximale Gebäudehöhe darf im östlich zur B9 gelegenen GE1 bis zu 28,70 m und im westlich gelegenen GE2 bis zu 33,00 m über Normalhöhennull (NHN) betragen, was bezogen auf die Oberkante des Geländes im GE1 einer maximal ca. 8,50 m und im GE 2 ca. 12,00 m hohen Bebauung entspricht. Die Gewerbeflächen sind allseitig von Grünflächen umgeben, welche eine Größe von insgesamt ca. 1,8 ha aufweisen. Im Süden soll in den Grünflächen neben der Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser auch eine 12 m breite Feldgehölzpflanzung entstehen. Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft in dem Grünstreifen eine Ferngasleitung. Hier ist die Anlage von blütenreichen Säumen vorgesehen. Eine Eingrünung der Gewerbeflächen zur Bahnlinie und den randlichen Feldgehölzen an der Bahn soll durch ein Pflanzgebot am westlichen Rand des Gewerbegebietes (GE2) sichergestellt werden. Hier sollen Einzelbäume und Sträucher gepflanzt werden, die neben der Strukturanreicherung auch als Puffer zu den nahe gelegenen Feldgehölzen entlang der Bahn dienen. Im Norden verbleiben auch nach der geplanten Ertüchtigung des Willy-Brandt-Rings Grünflächen, die nach der Fertigstellung der Tiefbauarbeiten wieder als Straßenbegleitgrün mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden sollen. Allerdings ist zwischenzeitlich mit einem vollständigen Verlust des Straßenbegleitgrüns im südlichen Böschungsbereich des Willy-Brandt-Rings zu rechnen. Veränderungen am Knotenpunkt Willy-Brandt-Ring/Kevelaerer Straße führen zum Verlust eines jungen Straßenbaumes. Weitere randliche Gehölzstrukturen sind nur unwesentlich von den Arbeiten betroffen.

Entlang der östlichen, an die B9 angrenzenden Grünflächen sieht der Bebauungsplan – insbesondere zur Neugestaltung des Ortsbildes sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna – auf dem ca. 10 m breiten öffentlichen Grünstreifen die Pflanzung einer Baumreihe von ca. 23 Bäumen parallel zu der bestehenden Baumreihe aus Berg-Ahornen vor.

Die Erschließung der Vorhabenfläche muss über den Willy-Brandt-Ring aus nördlicher Richtung erfolgen, da eine direkte Anbindung an die Bundesstraße in östlicher Richtung nicht möglich ist. Hierzu wird eine neue Stichstraße mit Wendeanlage am südlichen Rand des Plangebietes hergestellt. Innerhalb der neuen Verkehrsflächen ergibt sich wenig Platz für Gehölzpflanzungen. Im Bebauungsplan ist die Pflanzung von drei hochstämmigen Bäumen vorgesehen. Um auch in den Gewerbeflächen den Anteil an Gehölzstrukturen zu erhöhen, ist nach den textlichen Festsetzungen pro angefangene 1.500 m² Gewerbefläche 1 Laubbaum als Hochstamm und pro angefangene 150 Quadratmeter Gewerbefläche ein Strauch anzupflanzen. Im Gewerbegebiet GE2 sollen diese Pflanzungen zur Ortsrandgestaltung am westlichen Rand erfolgen, wo der Bebauungsplan das vorher beschriebene Pflanzgebot vorsieht. Insgesamt ist durch das Pflanzgebot mit der Pflanzung von ca. 48 Laubbäumen und ca. 480 Sträuchern zu rechnen.

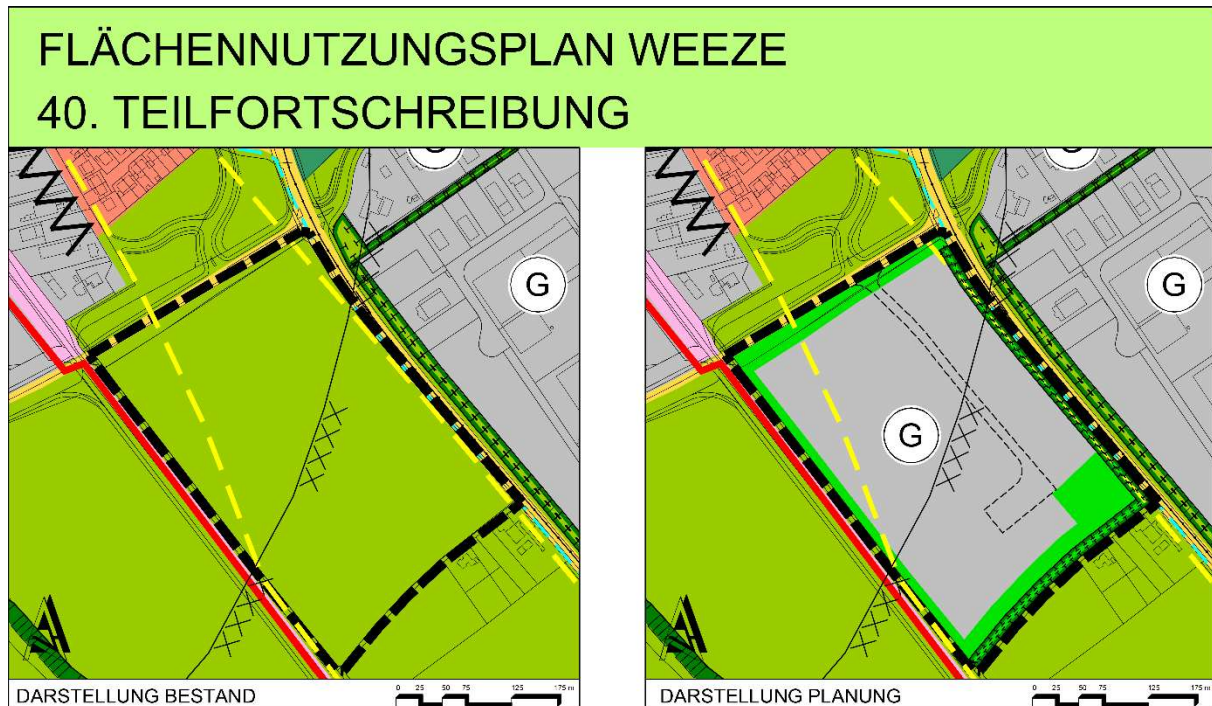
Die geplante Flächenaufteilung ist der nachfolgenden Abbildung 3.1 zu entnehmen.

Abb. 3.1: Auszug aus dem Bebauungsplans Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld (Verfahrensstand: Vor-entwurf 09/2021)



Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, erfolgt zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 – Wissensches Feld – eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze, die als 40. Teiländerung bezeichnet ist. Im Rahmen dieser FNP-Änderung werden die für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, als Gewerbeflächen gekennzeichnet. Die randlichen Grünflächen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 sind ebenfalls im Flächennutzungsplan aufgeführt (s. Abb. 3.2).

Abb. 3.2: Auszug aus der 40. FNP-Teiländerung der Gemeinde Weeze (Verfahrensstand: Vorentwurf 09/2021, MVV Regioplan)



4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Messtischblattes 4303 „Uedem“ 3. Quadrant. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 32 planungsrelevante Arten aufgeführt⁴. Davon entfallen 30 Arten auf die Artgruppe der Vögel, jeweils eine Art auf die Gruppe Säugetiere und Reptilien. Tab. 1 führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen^{5,6} und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tabelle 1)

⁴ LANUV NRW (2021a): FIS Geschützte Arten
(Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>, am 08.09.2021)

⁵ Grüneberg, C., S. R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M. M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer-Linden, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.

⁶ LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36.

gegeben. Die Spalte `Habitatpräferenz` gibt Auskunft über bevorzugte Biotopstrukturen⁷. In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumansprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor⁸.

In der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV sind keine Fledermausarten aufgeführt. Da jedoch das Vorkommen von Fledermäusen aufgrund vorhandener Leitstrukturen entlang des Willy-Brandt-Ringes, der Bahntrasse und der B9 sowie der Nähe von Waldbereichen nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die Fledermausfauna anhand einer Spezialkartierung durch das Büro GRAEVENDAL überprüft⁹. Darüber hinaus wurde für eine vertiefende Untersuchung der Avifauna eine Brutvogelerfassung durch das Büro STERNA durchgeführt¹⁰. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf möglichen Brutvorkommen der typischen Feldvogelarten. Die Ergebnisse beider Untersuchungen werden in den folgenden Kapiteln erläutert. Die gesamten Berichte zu beiden Untersuchungen sind als Anhänge I und II dem Artenschutzfachbeitrag beigelegt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Sta- tus	EZ NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere				RL NRW 11		
1.	Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	N	G↑	3, §§	Charakterart großer, naturnaher Gewässer mit ausgedehnten Weichholzaunen	-
Vögel				RL NRW 16		
1.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	BV	U	3, §	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
2.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	BV	G	★, §§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	Ng
3.	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	U↓	3S, §	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	-
4.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	BV	G	★, §§	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	-
5.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	BV	U↓	3, §	bewohnt offenes - halb offenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten / Büschen	-
6.	Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten in halb offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	Ng
7.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	BV	U	3S, §§, !"	brütet in Baumhöhlen od. Gebäudenischen mit kurzrasigen Grünländern im Umfeld	-

⁷ LANUV NRW (2021b): Fachinformationssystem (FIS) Planungsrelevante Arten, Artgruppen. (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> am 08.09.2021)

⁸ LANUV NRW (2021c): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> am 08.09.2021)

⁹ GRAEVENDAL GbR - Büro für Faunistik & Ökologie (2021): Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze Wissensches Feld (Stand: 14.09.2021)

¹⁰ STERNA (2021): *Brutvogelerfassung zur Bebauung einer Ackerfläche bei Weeze* (Stand: 12.05.2021)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld
und zur 40. FNP-Teiländerung

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Sta- tus	EZ NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
8.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	BV	G	*, §§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	+
9.	Ziegenmelker <i>Caprimulgus euro- paeus</i>	BV	S	1, §§	reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefern- wälder auf trockenem, sandigem Boden	-
10.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	U	2, §	Nest in dichten Büschen und Hecken, Ernähr. vorn. vegetarisch (Sämereien)	+
11.	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	BV	S	1, §§	besiedelt sandige u. kiesige Ufer gr. Flüsse, sowie Sand-, Kiesgruben, Kläerteiche	-
12.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	BV	U	3S, §	brütet an Gebäudefassaden	-
13.	Mittelspecht <i>Dendrocopus medius</i>	BV	G	V, §	Charakterart eichenreicher Laubwälder, auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen	-
14.	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	BV	U	3, §	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt Abwechslungsreiche Landschaft	-
15.	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	BV	G	*, §§	ausgedehnte alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen, Nahrung haupts. Ameisen u. holzbew. Wirbellosen	-
16.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	V, §§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	Ng
17.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	U	3, §	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	-
18.	Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	BV	U↑	VS, §§	bewohnt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halb offenen Landschaftsräumen	-
19.	Nachtigall <i>Luscinia megarhyn- chos</i>	BV	U	3, §	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände)	-
20.	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	BV	S	1, §	Charaktervogel v. Pappelbestd. u. Alleen, in lichten Laubwäldern u. großen Gärten	-
21.	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	U	3, §	halb offene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	-
22.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	S	2S, §	benötigt artenreiche Krautsäume in halb offenen Agrarlandschaften	-
23.	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	BV	S	2, §§	reich strukturierte, halb offene Land- schaften mit alten Baumbeständen	-
24.	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicu- rus</i>	BV	U	2, §	brütet in halb offener Landschaft, struktur. Wäldern	-
25.	Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	BV	U	2, §§	nistet in vegetationsfreien Steilwänden an Flussufern, in Sand-, Kies und Lößgruben	-
26.	Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	BV	S	1, §	lichte, unterholzreiche Laub- u. Misch- wälder, Feldgehölze u. Büsche in Park-, Bruch-, Acker u. Grünlandgebieten	-
27.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BV	G	*, §	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
28.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	U	3, §	Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum	Ng

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissenschaftes Feld
und zur 40. FNP-Teiländerung

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Sta- tus	EZ NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
29.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	BV	G	*S, §§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungs-reichem Umfeld	Ng
30.	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	BV	S	2S, §§	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Ackerflächen	-
Reptilien				RL NRW 11		
1.	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	N	U	1S, §§	reich strukturiertes Gelände, wärmeliebend, auf trockenen, sandigen Substraten mit Steinschutt und Felspartien	-

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

N

Nachweis ab 2000 vorhanden

BV

Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte EZ NRW (ATL)]:

G

Günstig

↓

Tendenz sich verschlechternd

U

Ungünstig/unzureichend

↑

Tendenz sich verbessernd

S

Ungünstig/schlecht

?

unbekannt

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2016)

RL

Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... bezogen auf die Region Tiefland

NRW

(Säugetiere) bzw. Niederrheinisches Tiefland (Vögel)

*

ungefährdet

1

vom Aussterben bedroht

2

stark gefährdet

3

gefährdet

V

Vorwarnliste

S

von Schutzmaßnahmen abhängig

§

besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§

streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

!“

deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)

Bewertung des Potenziellen Vorkommens (Spalte PV):

+

Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich

Ng

Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich

(Ng)

Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast bedingt möglich

-

Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden. In der Phase der Baustelleneinrichtung wird es im Wesentlichen zu einem Verlust des Aufwuchses im Bereich der Ackerfläche kommen. Weiterhin sind zur Er-
tückigung der Verkehrsflächen Verluste im Straßenbegleitgrün am Willy-Brandt-Ring und an
der Kevelaerer Straße zu erwarten. Hierbei handelt es sich um ein Feldgehölz mit überwiegend
standortheimischen Gehölzen mittleren Alters im südlichen Böschungsbereich des Willy-
Brandt-Rings und um einen Straßenbaum mit einem Stammdurchmesser von 15 cm an der
Kevelaerer Straße. Am nördlichen Rand des Willy-Brandt-Rings wird – wenn überhaupt – nur
in ganz geringem Umfang randlich eingegriffen. Weitere Gehölzstrukturen sind von der Pla-
nung nicht betroffen. Neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen ist baubedingt auch
mit temporären Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewe-
gungen) sowie durch Stäube zu rechnen. Durch den Einsatz von Maschinen könnten Tiere
getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und
akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr ent-
stehen, könnten auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der bislang unbebauten Ackerfläche. Unversiegelte Flächen werden in weiten Teilen überbaut und gehen somit der angestammten Fauna verloren. Mit Gehölzpflanzungen und der Entwicklung artenreicher Saumstrukturen in Verbindung mit Retentionsflächen zur Aufnahme des Niederschlagswassers im Bereich der allseitigen, das neue Gewerbegebiet einrahmenden Grünflächen sollen Habitatstrukturen wiederhergestellt bzw. neue Habitatstrukturen geschaffen werden. In westlicher Richtung kommt den geplanten Maßnahmen zur Freiflächengestaltung auch eine große Bedeutung als Puffer zu den Feldgehölzen der Bahn zu.

Die Freiflächen unterliegen vorhandenen Störeffekten durch die angrenzenden Straßen und durch den Bahnbetrieb. Bei der Inbetriebnahme der neuen Gewerbeflächen ist darüber hinaus vermehrt von regelmäßigen betriebsbedingten Störungen auszugehen. In erster Linie handelt es sich hier um erhöhte Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung infolge einer gewerblichen Nutzung. Weiterhin entstehen durch die gewerbliche Nutzung Bewegungsunruhe und Lärmimmissionen.

Die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Grüngestaltung werden daher maßgeblich für die verbreiteten und im Siedlungsraum häufiger anzutreffende Arten Teilhabitate mit Nahrungsflächen und Brutplätzen bieten. Mit geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse oder Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten ist an den neu errichteten Betriebsgebäuden nicht oder nur in geringem Umfang zu rechnen.

6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen. Die Einschätzungen zur Fledermausfauna basieren dabei auf den Untersuchungsergebnissen, die durch das Büro GRAEVENDAL erstellt wurden. Vom Büro STERNA liegt eine Untersuchung zur Brutvogelerfassung vor, auf deren Ergebnissen mögliche Auswirkungen auf vorkommende Vogelarten verbal-argumentativ dargelegt werden.

6.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren sind im vorliegenden Fall nur die Fledermäuse zu betrachten. Für die einzige vom LANUV als planungsrelevant aufgelistete Säugetierart, den europäischen Biber (*Castor fiber*), hat das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen zu bieten. Sein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse zur Fledermausfauna basieren auf insgesamt vier Detektorbegehungen sowie auf den Aufzeichnungen eines Batcorders aus drei Erfassungsperioden mit jeweils drei Erfassungsnächten durch das Büro GRAEVENDAL (s. Anhang I). Die Begehungen der Fläche mit dem Detektor erfolgten von Anfang Mai bis Anfang August 2021. Jede Begehung begann im Zeitraum der ersten zwei Stunden nach Sonnenuntergang und dauerte etwa 1,5 Stunden. Die einzelnen Termine sowie die Witterungsverhältnisse zu den Begehungsterminen können der Übersichtstabelle (s. Anhang I) entnommen werden. Dabei wurden der gesamte Vorhabenbereich sowie angrenzende Bereiche überprüft, sodass eine Erfassung aller fledermausrelevanten Strukturen sichergestellt werden kann.

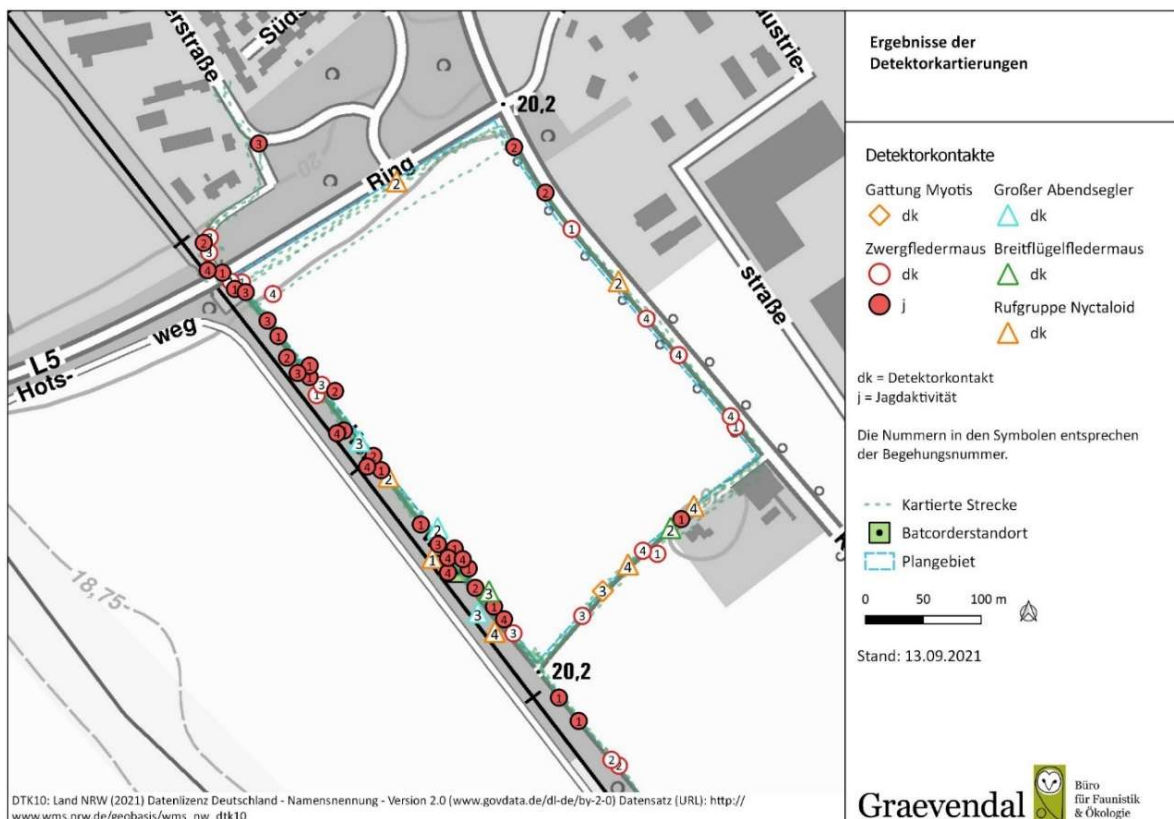
Bei den Erfassungen wurde ein Fokus auf Jagdsequenzen und die Suche nach Flugstraßen gelegt. Erfasste Fledermausrufe wurden im Feld bestimmt oder, sofern nicht unmittelbar bestimmbar, im Anschluss daran ausgewertet. Für eine Beurteilung der räumlichen Zusammenhänge wurden zudem Anmerkungen zum Verhalten der Fledermäuse (Durchflüge, Jagd oder Soziallaute) notiert. Alle Rufkontakte wurden durch ein GPS aufgezeichnet und sind in der Karte im vollständigen Untersuchungsbericht zur Fledermauserfassung dargestellt (s. Anhang I). Darin sind auch die technischen Details zum verwendeten Detektor und den eingesetzten Nachtsichtgeräten enthalten.

Die Auswertung der Rufaufnahmen der Detektorbegehungen sowie des Batcorders erfolgte nachträglich am PC auf Grundlage von Analyseprogrammen sowie einschlägiger Literatur. Durch eine teilweise hohe Fehleranfälligkeit bei der automatischen Rufanalyse der Batcordersequenzen, wurde die Rufanalyse manuell nachkontrolliert und auf Plausibilität überprüft.

Insgesamt konnten im Zuge der Untersuchungen durch die Detektorbegehungen sowie durch den Batcorder mindestens acht Fledermausarten nachgewiesen werden, die in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführt sind. Die Abbildung 6.1.1 zeigt den Schwerpunkt der Fledermausaktivität über den Bahngleisen westlich des Plangebietes sowie Einzelnachweise weiterer Arten in den Randbereichen des Plangebietes. Weitere Details zu den Ergebnissen sind der Fledermausuntersuchung im Anhang I zu entnehmen.

Abb. 6.1.1 Ergebniskarte der Detektorkartierungen

Quelle: GRAEVEDAL - Büro für Faunistik & Ökologie (2021): Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze Wissenscher Feld (Stand 14.09.2021), s. Anhang I



Tab. 2: Im Zuge der Fledermauskartierung GRAEVENDAL im Untersuchungsgebiet
nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Vertreter der Bartfledermäuse: Kleine Bartfledermaus/ Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> / <i>Myotis brandtii</i>
Vertreter der Gattung Langohrfledermäuse: Braunes Langohr/ Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>

Der größte Anteil der während der Detektorbegehungen sowie der Batcorder-Erfassung registrierten Kontakte war auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zurückzuführen, welche somit in allen Erfassungen die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Art darstellt. Die Ergebnisse weisen auf einen Aktivitätsschwerpunkt der Zwergfledermaus am südwestlichen Rand des Untersuchungsraums hin. Am Batcorderstandort wurden deutliche Aktivitätsschwankungen registriert, wobei in manchen Erfassungsnächten im Mai und Juli lediglich vereinzelt Aktivität der Art registriert wurde, während bei der Erfassung im August einzelne Nächte mit hoher, ganznächtiger Aktivität aufgenommen wurden. Entlang der schienenbegleitenden Gehölzstrukturen und über den Bahnschienen selbst wurde während der Detektorbegehungen als auch am Batcorderstandort vergleichsweise häufige Jagdaktivitäten festgestellt. Die Gehölzstruktur entlang der Bahnschienen stellt somit eine Leitstruktur und ein Jagdhabitat für die Zwergfledermaus dar.

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) wurde ausschließlich während der Batcorder-Erfassungen Anfang Mai und Mitte August mit jeweils geringen Einzelnachweisen festgestellt. Es ist somit anzunehmen, dass zur Zugzeit der Art einzelne Individuen den Untersuchungsraum überfliegen.

Die Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*) wurde im Verlauf der Detektorbegehungen zweimal sicher nachgewiesen, während der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) ausschließlich im Zuge der Batcorder-Erfassung mit zwei Aktivitätsminuten am Standort registriert wurde. Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurde sowohl am Batcorderstandort als auch bei den Detektorbegehungen mit einzelnen gesicherten Nachweisen festgestellt. Es wurden zudem mehrere über den Untersuchungsraum verteilte Detektorkontakte und Aktivitätsminuten am Batcorderstandort festgestellt, die lediglich der *nyctaloiden* Rufgruppe zugeordnet werden konnten. Dies lässt darauf schließen, dass der Untersuchungsraum zumindest gelegentlich von Arten der *nyctaloiden* Rufgruppe überflogen wird.

Während der Detektorbegehungen wurde lediglich am 28. Juni ein einzelner Vertreter der Gattung *Myotis* am südlichen Rand der zu untersuchenden Fläche aufgenommen. Am Batcorderstandort wurden insgesamt 32 Aktivitätsminuten der Gattung *Myotis* zugeordnet. Dabei konnten die Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie mindestens eine der beiden Bartfledermausarten nachgewiesen werden. Bis auf einen Einzelnachweis am 03. Mai wurden alle Kontakte während der letzten Erfassung im August aufgenommen. Es ist anzunehmen, dass

die schienenbegleitenden Gehölze zumindest im Spätsommer gelegentlich als Leitstruktur und Jagdhabitat für Vertreter der Gattung dienen.

Die Gattung *Plecotus* wurde ausschließlich am Batcorderstandort durch einen Einzelnachweis am 14. August nachgewiesen.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich im Planbereich lediglich vereinzelt Fledermäuse aufhalten. Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Strukturarmut und intensive landwirtschaftliche Nutzung der untersuchten Fläche zurückzuführen. Die südwestlich gelegenen Gehölze entlang der Bahntrasse stellten einen Aktivitätsschwerpunkt dar und wurden in wechselnder Intensität von Zwergfledermäusen und gelegentlich von Vertretern der Gattung *Myotis* (Wasserschwarzfledermaus und Vertreter der Bartfledermäuse) als Leitstruktur und Jagdhabitat genutzt.

Die Ackerfläche im Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Da Fledermäuse in den Randbereichen und insbesondere in den südwestlich gelegenen, schienenbegleitenden Gehölzstrukturen vorkommen, sind durch die Baumaßnahmen keine anlagebedingten Störungen für Fledermäuse zu erwarten. Durch die möglichen nächtlichen Arbeitsabläufe bei einer gewerblichen Nutzung ist allerdings mit erhöhten Lichtemissionen im Plangebiet zu rechnen. Hierdurch können insbesondere die Populationen lichtempfindlicher Fledermausarten (*Myotis*- und *Plecotus*arten) negativ beeinflusst werden, da Insekten aus den umliegenden Habitaten weggelockt werden¹¹. Im Gegensatz dazu können opportunistische Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler von dem erhöhten Nahrungsangebot profitieren. Dieser Opportunismus bezieht sich allerdings lediglich auf die Nahrungssuche, bei ihrer Wahl der Tagesquartiere sind die genannten Arten trotz allem lichtscheu¹². Um einer Verarmung der Fledermausfauna entgegenzuwirken, ist die Außenbeleuchtung der Gewerbefläche entsprechend den Erläuterungen im Kapitel 7 „fledermausfreundlich“ und zielgerichtet herzustellen. Mit der in Kap. 3 erläuterten Herstellung eines breiten Saumes und der geplanten Eingrünung der Gewerbeflächen mit Bäumen und Sträuchern am westlichen Rand des Plangebietes wird aus artenschutzrechtlicher Sicht ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung der Störungen des Jagdhabitates und der Flugroute im Bereich der Bahntrasse geleistet.

In die bestehenden Gehölzstrukturen an den Böschungen des Willy-Brandt-Ringes soll nach der Planung eingegriffen werden, wodurch jedoch nur kleinräumig unmittelbare anlagebedingten Störwirkungen geschaffen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, die gerodet werden müssen, bieten aufgrund der geringen Gehölzstärke keine geeigneten Nischen oder Höhlungen für Fledermäuse.

6.2 Vögel

Mit der Untersuchung der Avifauna wurde das Büro STERNA beauftragt. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung basieren auf fünf Begehungen. Dabei wurde bei der ersten Begehung die Baumreihe entlang der Bahnlinie auf das Vorhandensein von Bruthöhlen kontrolliert. Die restlichen vier Termine dienten der Erfassung von Brutvögeln. Die Brutvogelerfassung erfolgte auf Basis der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) und MKULNV (2017) für die in NRW planungsrelevanten Arten sowie für die zusätzlich im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten

¹¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o.J.): Teichfledermaus - *Myotis dasycneme* – Beeinträchtigungen (Onlineabfrage: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,3&button_ueber=true&wg=4&wid=18 am 15.09.2021)

¹² SCHROER S., BENEDIKT H., MARITA B. UND FRANZ H. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543

Dohle, Haussperling und Mauersegler. Nicht planungsrelevante Arten wurden qualitativ erfasst. Das Untersuchungsgebiet wurde während der höchsten Aktivitätsdichte der Brutvögel kontrolliert und alle Vogelarten notiert sowie planungsrelevante Arten in einem Luftbild verortet. Weitere Angaben können dem vollständigen Ergebnisbericht zur Brutvogelkartierung Büro STERNA im Anhang II entnommen werden. Alle während der Kartierung beobachteten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle 3 verzeichnet.

Das Untersuchungsgebiet umfasste neben der für die Gewerbeentwicklung vorgesehene Ackerfläche einen Abschnitt der B9 und des östlich gelegenen Gewerbegebietes sowie private Grundstücke und Gebäude südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41. Da Fernwirkungen durch Bautätigkeiten oder neue Silhouetten auf die Vogelwelt von westlich und südlich des Plangebietes gelegenen Ackerflächen nicht auszuschließen sind, wurde das Untersuchungsgebiet in diese Flächen hinein erweitert (s. Abb. 6.2.1). Nach Norden ist das Plangebiet durch die Straßenböschung hinreichend abgeschirmt, sodass sich keine Wirkfaktoren auf die Vogelwelt im sich anschließenden Siedlungsbereich negativ auswirken können.

Abb. 6.2.1: Lage des Plangebiets (orange) und Untersuchungsgebiets (rot) sowie der Revierzentren bzw. Brutplätze der festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten: Do = Dohle, H = Haussperling (ca. 5 Paare) (STERNA (2021): *Brutvogelerfassung zur Bebauung einer Ackerfläche bei Weeze*, Stand: 12.05.2021)



Im Zuge der Baumhöhlenerfassung konnten im Plangebiet selbst keine entsprechenden Quartiere nachgewiesen werden. Die Bäume entlang der Bahnlinie werden regelmäßig gepflegt und weisen keine Höhlen auf. Es gibt zwar Totholz (-äste), jedoch keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse oder Bruthöhlen für Eulen. In den Bäumen wurden des Weiteren keine Greifvogelhorste festgestellt. Das einzige Rabenkrähennest wurde von den Rabenkrähen selber genutzt. Gleiches gilt für ein Elsternest.

Innerhalb des Plangebiets und auf den benachbarten Ackerflächen wurden keine Reviere von Brutvogelarten festgestellt. Die Ackerflächen des Plangebietes wurden von Austernfischer, Dohlen, Elstern, Mäusebussarden und Rabenkrähen zur Nahrungssuche genutzt. Schafstelzen wurden nur als Durchzügler beobachtet. Auf der Ackerfläche westlich der Bahntrasse wurden aufgrund des zur Zeit der Begehungen bereits hoch aufgewachsenen Wintergetreides keine Vögel gesichtet.

Als einzige im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten wurden Dohle (*Corvus monedula*) und Haussperling (*Passer domesticus*) in den Gebäuden südöstlich des Plangebiets dokumentiert. Ein Dohlenpaar suchte einen Kamin auf und ca. fünf Haussperlingspaare verteilten sich auf die Gebäude. In den Gehölzen am Nord- und Westrand des Plangebietes siedelten sich einige nicht planungsrelevante Vogelarten an.

Auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebiets und auch auf den benachbarten Ackerflächen wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Damit können hier Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der an den Gebäuden vorkommenden planungsrelevanten Arten werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Es gehen keine essenziellen Nahrungsflächen verloren. Bei den nicht planungsrelevanten Brutvogelarten an den angrenzenden Gehölzen können Störungen durch die Bautätigkeiten während der Brutzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Damit auch hier keine Tiere oder Gelege zu Schaden kommen, sind die entsprechenden Maßnahmen in Kapitel 7 zu berücksichtigen. Weiterhin birgt eine Neubebauung des Plangebietes betriebsbedingte Gefahren für Vögel in Form von transparenten und spiegelnden Glaselementen, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrgenommen werden können. Zur Vermeidung von Schlagopfern sind daher die Maßnahmen in Kap. 7 zu berücksichtigen.

Tab. 3: Bei den fünf Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellte Vogelarten;
planungsrelevante Arten **in Fettschrift** (Auszug Brutvogelkartierung STERNA, s. Anhang II)

Art	Plangebiet	Agrarflächen	Hecken, Gehölze	Gebäude
Amsel			Brutvogel	
Bachstelze				Brutvogel
Blaumeise			Brutvogel	
Buchfink			Brutvogel	
Dohle				Brutvogel
Dorngrasmücke			Brutvogel	
Elster			Brutvogel	
Fitis			Durchzügler?	
Gartenbaumläufer			Brutvogel	
Gartengrasmücke			Brutvogel	
Goldammer			Brutvogel	
Grünfink			Brutvogel	
Hausrotschwanz				Brutvogel

Art	Plangebiet	Agrarflächen	Hecken, Gehölze	Gebäude
Haussperling				Brutvogel
Heckenbraunelle			Brutvogel	
Klappergrasmücke			Brutvogel	
Kohlmeise			Brutvogel	
Mönchgrasmücke			Brutvogel	
Rabenkrähe			Brutvogel	
Ringeltaube			Brutvogel	
Rotkehlchen			Brutvogel	
Singdrossel			Brutvogel	
Zaunkönig			Brutvogel	
Zilpzalp			Brutvogel	

6.3 Amphibien/ Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tab. 1) weist keine Amphibien auf. Im Plangebiet sind keine Gewässer oder andere Feuchtbiotope wie feuchte Senken oder feuchtes Grünland vorhanden. Auch auf den angrenzenden Flächen wurden keine entsprechenden Habitate vorgefunden, die für Amphibien als Laichgewässer geeignet sein könnten. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

Die als einzige planungsrelevante Reptilienart aufgeführte **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen auszuschließen.

6.4 Insekten, Weichtiere

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und der nur wenig naturnahen Ausprägung der Randstrukturen ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Gruppen **Schmetterlinge**, **Käfer** und **Libellen** höchst unwahrscheinlich. Für die Tiergruppe geeignete Biotope sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Aus diesem Grund ist eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Insektenarten durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Artengruppen der Weichtiere.

7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind insbesondere bei der Baufeldräumung zu beachten. Gehölzrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Das Baufeld sollte bis zur Aufnahme der Bautätigkeit weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um kein besonders günstiges Habitatpotenzial, z.B. durch Schwarzbrachen, entstehen zu lassen. Der Baubeginn sollte möglichst zeitnah nach der Baufeldräumung erfolgen, um eine Besiedlung bzw. beginnende Brutaktivität durch Offenlandbewohner zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist eine Begehung der Planfläche zur Sichtkontrolle auf bodenbrütende Vogelarten durchzuführen.

Zur Vermeidung von Störwirkungen für Brutvögel in den westlich der Planfläche angrenzenden Gehölzen sollte bei einem Baubeginn während der Brutzeit ein blickdichter Zaun während der

Bauarbeiten aufgestellt werden. Hierzu können Bauzäune in der Höhe von 1,80 m blickdicht verhängen werden. Bei einem Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit kann auf diese Schutzmaßnahme verzichtet werden, da sich die Vögel auf die Störungen dann bei der Brutplatzwahl einstellen können.

Zur Vermeidung von Schlagopfern bei Vögeln wird empfohlen, bei der Errichtung von Glaselementen sog. „vogelfreundliches Glas“ (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012“ (SCHMID ET AL. 2012) und „Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster“ (RÖSSLER ET AL. 2014)) zu verwenden. Hierzu zählen entsprechend der Ausführungen in den genannten Leitfäden gestaltete Gläser, Opalglas und/ oder Glas mit geringem Spiegelfaktor. Dieser Schutzmaßnahme wird insbesondere an höheren und größeren Glasfronten am Außenrand des Gewerbegebietes eine Bedeutung zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Lokalspopulation von Vogelarten beigemessen.

Um die Störf Wirkung der künstlichen Beleuchtungsquellen auf die angrenzenden Gehölzstrukturen zu minimieren, ist für die Gewerbeflächen ein „fledermausfreundliches“ Außenbeleuchtungskonzept zu erstellen.¹³ Durch eine entsprechende Beleuchtung ist eine Anlockwirkung auf Insekten aus den angrenzenden Habitaten zu vermeiden, was zu einer Entwertung der Habitats führen würde. Davon wären insbesondere die lichtempfindlichen Fledermausarten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* betroffen. Opportunistische Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler würden vom erhöhten Nahrungsangebot an den Lampen profitieren. Grundsätzlich ist daher auf überflüssige Beleuchtung zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Werbe- und Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung muss zielgerichtet und ohne große Streuung eingesetzt werden. Zu den Seiten und nach Oben ist sie abzuschirmen. Weiterhin ist durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) die Lichtstreuung zu minimieren. Als Leuchtmittel sind Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) zu verwenden. Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm. Unter Umständen kann der Einsatz von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren zur Minderung von Lichtemissionen beitragen. Diese Maßnahmen verhindern in erster Linie das Anlocken von Beuteinsekten. Lichtempfindliche Arten werden dennoch vergrämt.

Die südwestlich gelegenen, schienenbegleitenden Gehölzstrukturen müssen vor Lichtemission vollständig geschützt werden; ein direktes Beleuchten dieser Bereiche – wie auch aller anderen randlichen bzw. benachbarten Gehölzstrukturen – ist generell zu unterlassen.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Weeze plant, am südöstlichen Rand des Ortskerns auf einer ca. 10 ha großen Fläche ein neues Gewerbegebiet zu entwickeln. Bei der Planfläche handelt es sich zu großen Teilen um Ackerflächen. Mit dem Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld – und

¹³ EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

der 40. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Weeze sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten. Die Grenze des Planungsraumes bildet hierbei der Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld, da er den Geltungsbereich der 40. FNP-Teiländerung beinhaltet und darüber hinaus im Nordwesten weitere Flächen umfasst. Der Bebauungsplan sieht u.a. die Ausweisung eines „Gewerbegebietes“ (GE) und umgebender Grünflächen vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld – umfasst insgesamt eine ca. 11,2 ha große Fläche, von denen etwa 10 ha für das „Gewerbegebiet“ (GE) ausgewiesen werden sollen.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten und einer Prüfung des Fundortkataster des LANUV. Darüber hinaus erfolgten Kartierungen zur Fledermaus- und Vogelfauna.

Einzig im LANUV aufgeführte Säugetierart ist der Biber, dessen Vorkommen im Plangebiet auszuschließen ist. Daher beschränkt sich die weitere Betrachtung der Gruppe der Säugetiere auf die **Fledermausfauna**. Die Ergebnisse der Fledermauskartierung zeigen, dass sich im Planbereich lediglich vereinzelt Fledermäuse zur Nahrungssuche aufhalten. Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Strukturarmut und intensive landwirtschaftliche Nutzung der untersuchten Fläche zurückzuführen. Im Plangebiet sind nur jüngere Gehölze im Straßenbegleitgrün der L5 vorhanden, die keine geeigneten Quartiere bieten. Die südwestlich gelegenen Gehölze entlang der Bahntrasse stellten allerdings einen Aktivitätsschwerpunkt dar und wurden in wechselnder Intensität von Zwergfledermäusen und gelegentlich von Vertretern der Gattung *Myotis* (Wasserschwammfledermaus und Vertreter der Bartfledermäuse) als Leitstruktur und Jagdhabitat genutzt. Anlagebedingte Störungen für Fledermäuse sind nicht zu erwarten. Durch die möglichen nächtlichen Arbeitsabläufe bei einer gewerblichen Nutzung ist betriebsbedingt allerdings mit erhöhten Lichtemissionen im Plangebiet zu rechnen. Hierdurch können insbesondere die Populationen lichtempfindlicher Fledermausarten (*Myotis*- und *Plecotus*arten) negativ beeinflusst werden. Um einer Verarmung der Fledermausfauna entgegenzuwirken, ist die Außenbeleuchtung der Gewerbefläche „fledermausfreundlich“ und zielgerichtet herzustellen.

Durch das Büro STERNA wurde für das Vorhabengebiet eine **Brutvogelkartierung** erstellt. Auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebiets und auch auf den benachbarten Ackerflächen wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Damit können hier Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der an den Gebäuden vorkommenden planungsrelevanten Arten werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Es gehen keine essenziellen Nahrungsflächen verloren. Bei den nicht planungsrelevanten Brutvogelarten an den angrenzenden Gehölzen können Störungen durch die Bautätigkeiten während der Brutzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Damit auch hier keine Tiere oder Gelege zu Schaden kommen, sind Schutzmaßnahmen bei der Baustelleneinrichtung innerhalb

der Brutzeit zu berücksichtigen. Weiterhin sollte Vogelschlag an exponierten Glasfronten vermieden werden.

Planungsrelevante **Amphibien** oder **Reptilien** sind im Plangebiet aufgrund unzureichender Lebensräume nicht zu erwarten. Gleiches gilt für planungsrelevante Vertreter der Artengruppen der **Insekten** und **Weichtiere**.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind insbesondere bei der Baufeldräumung zu beachten. Gehölzrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Das Baufeld sollte bis zur Aufnahme der Bautätigkeit weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um kein besonders günstiges Habitatpotenzial, z.B. durch Schwarzbrachen, entstehen zu lassen. Der Baubeginn sollte möglichst zeitnah nach der Baufeldräumung erfolgen, um eine Besiedlung bzw. beginnende Brutaktivität durch Offenlandbewohner zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist eine Begehung der Planfläche zur Sichtkontrolle auf bodenbrütende Vogelarten durchzuführen.

Zur Vermeidung von Störwirkungen für Brutvögel in den westlich der Planfläche angrenzenden Gehölzen sollte bei einem Baubeginn während der Brutzeit ein blickdichter Zaun während der Bauarbeiten aufgestellt werden. Hierzu können Bauzäune in der Höhe von 1,80 m blickdicht verhängen werden. Bei einem Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit kann auf diese Schutzmaßnahme verzichtet werden, da sich die Vögel auf die Störungen dann bei der Brutplatzwahl einstellen können.

Zur Vermeidung von Schlagopfern bei Vögeln wird empfohlen, bei der Errichtung von Glaselementen sog. „vogelfreundliches Glas“ (s. Kap. 7) zu verwenden. Dieser Schutzmaßnahme wird insbesondere an höheren und größeren Glasfronten am Außenrand des Gewerbegebietes eine Bedeutung zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Lokalpopulation von Vogelarten beigemessen.

Durch die möglichen nächtlichen Arbeitsabläufe bei einer gewerblichen Nutzung ist mit erhöhten Lichtemissionen im Plangebiet zu rechnen. Aus diesem Grund ist die Außenbeleuchtung der Gewerbefläche zum Schutz von Fledermäusen und Insekten zielgerichtet auf den Boden und mit fledermausfreundlichen Leuchtmitteln entsprechend der Erläuterungen in Kap. 7 herzustellen. Die südwestlich gelegenen, schienenbegleitenden Gehölzstrukturen müssen vor Lichtemission vollständig geschützt werden; ein direktes Beleuchten dieser Bereiche – wie auch aller anderen randlichen bzw. benachbarten Gehölzstrukturen – ist generell zu unterlassen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 7 geschilderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weeze, den 14.09.2021



Sabine Seeling-Kappert

9 Quellenverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o.J):** Teichfledermaus - *Myotis dasycneme* – Beeinträchtigungen (Onlineabfrage: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,3&button_ueber=true&wg=4&wid=18 am 15.09.2021)
- EISENBEIS, G. (2013):** Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.
- GEMEINDE WEEZE (1982):** Flächennutzungsplan Gemeinde Weeze, Stand Dezember 2018
- GRAEVENDAL - BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2021):** Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze Wissener Feld (Stand: 14.09.2021)
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016):** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.
- KREIS KLEVE (2004):** Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, Stand 2004
- LANUV (Hrsg.) (2011):** Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36.
- LANUV NRW (2021a):** Fachinformationssystem (FIS) Planungsrelevante Arten Messtischblätter. (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/%2043033> am 08.09.2021).
- LANUV NRW (2021b):** Fachinformationssystem (FIS) Planungsrelevante Arten, Artgruppen. (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> am 08.09.2021)
- LANUV NRW (2021c):** Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> am 08.09.2021)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.):** „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.
- MVV REGIOPLAN GMBH (2021):** Bebauungsplan Weeze Nr. 41 – Wissensches Feld (Vorentwurf Stand 20.09.2021)
- RÖSSLER, M., BIOLOGISCHE STATION HOHENAU-RINGELSDORF, DOPPLER, W. & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (2014):** Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. 3. Auflage. o. O.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYEN, D. & RÖSSLER, M. (2012):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarb. Aufl. Sempach. 57 S.
- SCHROER S., BENEDIKT H., MARITA B. UND FRANZ H. (2019):** Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543
- STERNA (2021):** Brutvogelerfassung zur Bebauung einer Ackerfläche bei Weeze (Stand: 12.05.2021)
- SÜDBECK PETER, H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, C. SUDFELD (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.